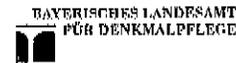


Archäologische Funde im Museum: Ausgewählte rechtliche Aspekte



Wolfgang Karl Göhner

Kultur ist Vielfalt. Wir begegnen ihr in alter und neuer Umgebung, im überkommenen Erbe und in moderner Gestalt. Auch und gerade Bodendenkmäler sind Teil unserer Lebenswelt. Sie geben Zeugnis von Denkweisen und Kulturvorstellungen früherer Epochen und prägen zugleich das Erscheinungsbild der Gegenwart mit. Die Anziehungskraft von Bodendenkmälern ist ungebrochen und nimmt eher noch zu. Die Bedeutung gerade der Bodendenkmäler als Ort der Identifikation ist insoweit offenkundig.

Dieser Beitrag befasst sich im Folgenden mit denjenigen Fallgestaltungen, in denen Bodendenkmäler legal oder illegal (teil-) zerstört wurden und Funde daraus in den für sie neue Rettung bedeutenden Bereich von Museen gelangten. Für einige damit zusammenhängende Fragen gilt es an dieser Stelle Antworten zu finden.

1. Aktuelle Vorgänge und Entwicklungen zeigen mit zunehmender Intensität für Denkmalschutz-, insbesondere aber für die Denkmalfachbehörden in Ländern ohne Schatzregal die Notwendigkeit auf, die Rechtslage im Falle des »Auffindens« von Objekten, welche die jeweilige landesrechtliche Begriffsdefinition erfüllen, zügig und rechtsverbindlich geklärt zu wissen oder einer solchen gegebenenfalls selbst zuzuführen. Selbstverständlich ist hier zum einen der immer häufiger ins Bewusstsein tretende Problemfall der sogenannten Sondengeher bzw. Raubgräber betroffen (Abb. 1; 3). Alltäglich ist allerdings auch der Fall, dass – unterstellt sei hierbei, dass dies erst nach ordnungsgemäß durchgeführter, sorgfältiger Prü-

fung erfolgt sein möge – gegebenenfalls in Folge einer bauplanungs- oder planfeststellungsrechtlichen Vorentscheidung die Erlaubnis zur (Teil-) Zerstörung eines Bodendenkmals (Art. 7 BayDSchG) erteilt wurde, dann entsprechend der dort vorgegebenen Auflagen und Nebenbestimmungen sogenannter Rettungsgrabungen zur Dokumentation des damit unwiederbringlich zerstörten kulturellen Erbes durchgeführt und dabei »Schätze« i.S.v. § 984 BGB gefunden wurden. Als besonderes Problem stellt sich jedoch oftmals nicht zuletzt auch die Frage, wie das zivilrechtliche Eigentum zu beurteilen ist, wenn erst in Folge archäologischen Sachverständes gezielte archäologische Untersuchungen durch Dritte veranlasst werden, welche nun ihrerseits zu Funden führen.

2. Durchweg stellen insbesondere die betroffenen Grundeigentümer schon unmittelbar nach der Bloßlegung von Fundobjekten die berechtigte Frage, wer deren Eigentümer sei, bzw. machen entsprechende Rechte geltend. Allerdings stellt sich diese Frage auch den übrigen Beteiligten, insbesondere den Denkmalfachbehörden. Sie müssen dafür Sorge tragen, dass die eventuell gefundenen und ausgegrabenen (beweglichen) Bodendenkmäler denkmalfachlich ordnungsgemäß geborgen, erfasst, konserviert und restauriert werden. Obligatorische konservatorische Arbeitsschritte sind u.a. Röntgenuntersuchung, Erstversorgung und Weiterleiten von Proben an Labore. Dabei müssen sie aber auch abschätzen und bewerten, wie die zivilrechtliche Situation zu beurteilen ist. Ansonsten könnte es allein schon



Abb. 1:
Sondengänger
in einem früh-
kaiserzeitlichen
Donaukastell

haushaltsrechtlich problematisch sein, öffentliche Personal- und/oder Sachmittel einzusetzen. Angesichts der in Ländern ohne Schatzregel unklaren Rechtssituation und der damit einhergehenden Investitionsunwilligkeit aller Beteiligten »ruhen« vor Ort die für die nachfolgenden Baumaßnahmen vorgreiflichen Grabungsarbeiten oder die archäologisch zwingend erforderlichen Konservierungsmaßnahmen.

3.

Der Freistaat Bayern ist eines von drei der sechzehn deutschen Länder, in denen kein Schatzregal gilt. Nach Art. 73 EGBGB können die Länder bestimmen, dass kulturhistorisch oder wissenschaftlich bedeutsame Funde, die herrenlos sind oder deren Eigentümer nicht ermittelt werden kann, mit ihrer Entdeckung in das Eigentum der öffentlichen Hand fallen. Ein solches Schatzregal im Dienste des Denkmalschutzes verstößt weder gegen Art. 14 GG noch gegen andere verfassungsrechtliche Bestimmungen (vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 18. Mai 1988, Az. 2 BvR 579/84, EzD 2.3.3 Nr. 1). Die Einführung eines Schatzregals auch in Bayern würde zudem zu

einer wesentlichen Vereinfachung des Rechtsvollzugs innerhalb der Bundesrepublik Deutschland führen (u. a. durch Ausschaltung des sogenannten »Fundorttourismus«). Es handelt sich bei ihm um eine den Inhalt und die Schranken des Eigentums bestimmende Vorschrift i. S. v. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Bei derartigen Regelungen muss der Gesetzgeber sowohl der grundgesetzlichen Anerkennung des Privateigentums durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG als auch dem Sozialgebot des Art. 14 Abs. 2 GG in gleicher Weise Rechnung tragen. Er hat dabei die schutzwürdigen Interessen der Beteiligten in einen gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Das Maß und der Umfang der dem Eigentümer von der Verfassung zugemuteten und vom Gesetzgeber zu realisierenden Bindung hängen wesentlich davon ab, ob und in welchem Ausmaß das Eigentumsobjekt in einem sozialen Bezug und in einer sozialen Funktion steht. Eigentumsbindungen müssen deshalb stets verhältnismäßig sein (BVerfG, Beschluss vom 14. Juli 1981, Az. 1 BvL 24/78, BVerfGE 58, 137, 147f.). Dabei darf der Gesetzgeber Eigentumsrechten nicht nur einen neuen Inhalt geben. Er kann auch das Entstehen von Rechten, die nach

bisherigem Recht ausschließen. Und los verwehrt, bish Befugnisse einzusetzen gebietet nicht, e sitionen für alle Z tastet zu lassen (v nuar 1991, Az. 1 B Zu den überwieg wohls, aus denen Eigentums auch gehört das von de gebene öffentlich kulturellen Erbes i. S. v. Art. 1 Abs. 1 für die wissenschaftliche Zugänglichkeit fi rischer Verfassung 31. Mai 2006, Az zu Art. 141 der E Ziel würde anges gen erkennbar n petenz des Baye (großes) Schatzre gene Objekte de (alleinigen) Verfü tümers und des F gräber anzutreff unter besonderer des Freistaats Bay der Allgemeinheit Urteil vom 21. No 2.3.3 Nr. 6, S. 5). E wäre zu Gunste Art. 20 DSchG | Staatsministerium und Kunst hat ir zur Novellierung gesetzes. Hinsich erarbeitet, das di empfiehlt.

4.

Mangels einer : Frage, wer zivilre logischen Funde § 984 BGB zu bes

bisherigem Recht möglich waren, für die Zukunft ausschließen. Und es ist ihm auch nicht ausnahmslos verwehrt, bisher mit altem Recht verbundene Befugnisse einzuschränken; die Eigentumsordnung gebietet nicht, einmal ausgestaltete Rechtspositionen für alle Zukunft in ihrem Inhalt unangestastet zu lassen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 9. Januar 1991, Az. 1 BvR 929/89, BVerfGE 83, 201, 212). Zu den überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls, aus denen der Gesetzgeber den Inhalt des Eigentums auch in Bayern neu bestimmen darf, gehört das von der Bayerischen Verfassung vorgegebene öffentliche Interesse an der Erhaltung des kulturellen Erbes (insbesondere der Denkmäler i.S.v. Art. 1 Abs. 1 DSchG), an ihrer Erschließung für die wissenschaftliche Forschung und an ihrer Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit (vgl. Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 31. Mai 2006, Az. Vf 1-VII-05, BayVBl 2006, 598f., zu Art. 141 der Bayerischen Verfassung). Diesem Ziel würde angesichts der tagtäglichen Erfahrungen erkennbar nur ein der Gesetzgebungskompetenz des Bayerischen Landtags zustehendes (großes) Schatzregal dienen, in dem es verborgene Objekte des kulturellen Erbes Bayerns der (alleinigen) Verfügungsbefugnis des Grundeigentümers und des Finders (leider viel zu oft als Raubgräber anzutreffen) entzieht und entdeckte Funde unter besonderen Voraussetzungen ins Eigentum des Freistaats Bayern und damit i.S.v. Art. 141 BV der Allgemeinheit fallen ließe (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 21. November 1996, Az. 4 C 33.94, EzD 2.3.3 Nr. 6, S. 5). Ein gerechter Interessenausgleich wäre zu Gunsten des Grundeigentümers über Art. 20 DSchG herbeizuführen. Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat inzwischen ein Diskussionspapier zur Novellierung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes hinsichtlich der Bodendenkmalpflege erarbeitet, das die Einführung eines Schatzregals empfiehlt.

4.

Mangels einer Schatzregalbestimmung ist die Frage, wer zivilrechtlicher Eigentümer von archäologischen Funden ist, derzeit leider i.d.R. nach § 984 BGB zu bestimmen.

»Wird eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), entdeckt und in Folge der Entdeckung in Besitz genommen, so wird das Eigentum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen ist.«

Diese Begriffsbestimmung stimmt im Gegensatz zum sonstigen Fundrecht im Wesentlichen mit der römisch-rechtlichen bzw. der gemeinrechtlichen überein (vgl. Paulus, in: Digesten 41, 1, 31, 1): »Ein Schatz ist eine alte Ablage von Geld (Wertsachen), an die keine Erinnerung besteht, so dass sie keinen Eigentümer mehr hat. So wird etwas, das keinem anderen gehört, Eigentum dessen, der es findet. Wenn jedoch jemand aus Gewinnsucht oder Angst oder zur Aufbewahrung etwas im Boden vergraben hat, ist es kein Schatz. Daran kann auch Diebstahl begangen werden« (Abb. 2). Im Unterschied hierzu umfasst der heutige Anwendungsbereich von § 984 BGB jede bewegliche Sache i.S.v. § 90 BGB ohne Beschränkung auf Wertsachen und in analoger Anwendung auch Gegenstände, denen ein archäologisches, historisches oder naturwissenschaftliches Interesse zukommt.

5.

Die in § 984 BGB für den Entdecker einer Sache, die so lange verborgen war, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, vorgesehene Möglichkeit des Eigentumserwerbs wird von Art. 14 Abs. 1 GG nicht geschützt. Das die bürgerlich-rechtliche Eigentumsordnung nach römisch-rechtlicher Grundlage regelnde BGB bezieht sich in § 984 BGB dabei nur auf einen »Entdecker« im zivilrechtlichen Verständnis (»Entdeckung« = sinnliche Wahrnehmung nach Beseitigung der das Verborgensein begründenden Hindernisse ohne Rücksicht auf den Anlass), nicht jedoch auf einen solchen nach archäologischem Verständnis (»Entdeckung« = Erkennen eines Bodendenkmals u.a. im Zuge der Beobachtung aus einem fahrenden Zug an Hand von Bodenverfärbungen).

Unter »Sache« ist jedenfalls ein bewegliches Denkmal zu verstehen. Allerdings schließt nach strittiger zivilrechtlicher Meinung Herrenlosigkeit

die Anwendung von § 984 BGB aus; seit dem Beschluss des BVerfG vom 2. März 1999 ist jedoch von einer zumindest entsprechenden Anwendung auszugehen.

§ 984 BGB gewährleistet zudem nur Rechtspositionen, die einem Rechtssubjekt bereits zustehen (vgl. schon BVerfG, Beschluss vom 18. März 1970, Az. 2 BvO 1/65, BVerfGE 28, 119, 142). Dem Schatzsucher vermittelt § 984 BGB lediglich eine von vielerlei Zufällen abhängige Erwerbchance, die nicht dem grundrechtlich gewährleisteten Bereich des Eigentums zugeordnet werden kann; auch ein Aneignungsrecht nach § 958 BGB besteht nicht (s. BVerfG, Beschluss vom 18. Mai 1988, Az. 2 BvR 579/84, EzD 2.3.3 Nr. 1 S. 3). Allerdings umfasst das Recht des Grundeigentümers auch den Erdkörper unter der Erdoberfläche (§ 905 BGB), weshalb bei der Entdeckung von Sachen i. S. v. § 984 BGB nicht nur eine bedingte Erwerbsmöglichkeit besteht, sondern der Grundeigentümer in jedem Fall (Mit-) Eigentümer der fest mit dem Grund und Boden verbundenen Sachen, d. h. der wesentlichen Bestandteile des Grundstücks (§§ 93, 94 BGB) ist. Der Grundeigentümer ist nicht nur Gewahrsamsinhaber (allgemeiner Gewahrsamswille genügt hierfür), sondern bereits (Mit-) Eigentümer von etwas, was ihm schon gehört, auch wenn er (noch) nichts davon weiß (vgl. AG Nördlingen, Strafbefehl vom 13. April 2004, Cs 301 Js 144071/03, n. v.).

6.

Als Fazit lässt sich daher feststellen, dass die in § 984 BGB vorgesehene Möglichkeit des Eigentumserwerbs für die hier interessierenden Fallgestaltungen insbesondere voraussetzt, dass ein archäologisches Objekt, zivilrechtlich eine »Sache«, die so lange verborgen war, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, entdeckt, d. h. nach Beseitigung der das Verborgensein begründenden Hindernisse ohne Rücksicht auf den Anlass erstmals sinnlich wahrgenommen wird.

a) Fälle des § 984 BGB sind daher nicht gegeben, wenn für die aufgefundenen Objekte noch ein Eigentümer ermittelt werden könnte. Exemplarisch angeführt werden muss der Fall des Eigentümers, der in seinem seit über 500 Jahren in

Familienbesitz befindlichen Bauernhof während einer Kellersanierung einen mit Münzen des frühen 17. Jh. gefüllten Krug findet. Hier ist bei Ansehung der europäischen Geschichte zwingend davon auszugehen, dass im 30-jährigen Krieg der Vorfahre des jetzigen Finders diesen Schatz i. S. v. § 984 BGB vor anrückenden Gefahren vergrub. In Folge der naht- und bruchlosen Familienerbfolge ist somit das zivilrechtliche Eigentum klar bestimmt, ein »Schatz« und damit ein Fall des § 984 BGB somit nicht gegeben.

b) Im Zuge von Baumaßnahmen werden oftmals zerstörerische Bodeneingriffe gestattet, sofern zuvor in Abstimmung mit der Denkmalfachbehörde die vorgeschriebenen sogenannten (Rettungs-) Grabungen durchgeführt werden. Um sein Bauvorhaben realisieren zu können, wird der private oder öffentliche Grundeigentümer geeignetes Fachpersonal mit den Dokumentationsaufgaben beauftragen. Auch wenn u. a. in Folge von luftbildarchäologischen Erkenntnissen das Vorhandensein von Bodendenkmälern wissenschaftlich gesichert ist, liegt eine »Entdeckung« erst mit der menschlichen Sinnen zugänglichen Kenntnis vor. Eine Zurechnung an eine andere Person als diejenige, welche das Objekt erstmals »ans Licht der Welt« (zurück-) brachte, ist nur möglich, wenn konkret nach einem Schatz, i. d. R. nur ein Teil eines Bodendenkmals, z. B. einem Langschwert als Grabbeigabe, gesucht worden wäre. Ansonsten ist derjenige Entdecker, der das Objekt fand, welches in Folge des Fundes in Besitz genommen wurde; die Besitzergreifung muss jeweils Folge der Entdeckung sein. In aller Regel ist der Grundeigentümer also nur Entdecker i. S. v. § 984 BGB, wenn er selbst »grub und fand«. Der Bauarbeiter eines kommunalen Bauhofs wird deshalb i. d. R. einen hälftigen Eigentumsanteil erwerben, außer er wurde entsprechend rechtlich und tatsächlich instruiert, war sozusagen »ein Glied in der Kette« des Auftraggebers bei einer gezielten und planvollen Suche, »entdeckte« und nahm in Folge des Arbeitsverhältnisses und der besonderen Instruktion für den die Grabungskosten tragenden Grundeigentümer in Besitz (sogenannte fremdwirkende Entdeckung). Beim Schatzfund im Verlauf einer planmäßigen Suche fällt der Entdecker-

anteil nicht dem z demjenigen zu, w heber und Leiter (risiko trägt (vgl. in der Gemeinsame schen Staatsmini richt und Kultus 421 ff.)). Eine solc nicht statt, wenn »Schatzsuche«, se Zielsetzung gefu

So befasste si 20. Januar 1988, mit dem Fall ein beiten, die nicht Schätzen durchg Anzahl von Gok bloßgelegt und nommen hatte, (Bodenbestande rer wurde nun a 23 200 Münzen gesehen. Da der noch aufgrund sonstigen Verträ get war, während chem Zweck der seinem Arbeitge abzuliefern, eine sui generis durcl tümer somit aus; ner Klage auf An folgreich.

c) Entsprecher Gemeinde auf e tungsgrabungen lässt. Nur im letz dass derjenige, Bodendenkmals kumentation - sungsrechtlich g umfassenden Ve letta - trägt.

d) Ein Grenzfa historischen Staac denkmalpflegeri ten ist der Auftra

anteil nicht dem zuerst Wahrnehmenden, sondern demjenigen zu, welcher als weisungsbefugter Urheber und Leiter der Aktion das Such- und Kostenrisiko trägt (vgl. insoweit auch Nummer 22.6 Satz 3 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus vom 27. Juli 1984 [MABl 1984, 421 ff.]). Eine solche Zurechnung findet dagegen nicht statt, wenn der Schatz nicht im Zuge einer »Schatzsuche«, sondern bei Arbeiten mit anderer Zielsetzung gefunden wird.

So befasste sich der BGH in dem Urteil vom 20. Januar 1988, Az. VIII ZR 296/86, EzD 2,3.3 Nr. 3, mit dem Fall eines Baggerführers, der bei Erdarbeiten, die nicht zum Zweck des Auffindens von Schätzen durchgeführt wurden, als erster eine Anzahl von Gold- und Silbermünzen frei- bzw. bloßgelegt und mit dem Bewusstsein wahrgenommen hatte, dass es sich nicht um natürliche Bodenbestandteile handelte. Dieser Baggerführer wurde nun als Entdecker des aus insgesamt 23 200 Münzen bestehenden Münzschatzes angesehen. Da der Baggerführer weder gesetzlich noch aufgrund der VOB/B, eines Arbeits- oder sonstigen Vertrages oder einer Weisung verpflichtet war, während einer Schatzsuche als tatsächlichem Zweck der Arbeiten aufgefundene Schätze seinem Arbeitgeber oder dem Grundeigentümer abzuliefern, eine Entdeckung kraft Zurechnung *sui generis* durch Arbeitgeber oder Grundeigentümer somit ausgeschlossen war, blieb er mit seiner Klage auf Anerkennung als Miteigentümer erfolgreich.

c) Entsprechend ist die Rechtslage, wenn eine Gemeinde auf eigenem Grund sogenannte Rettungsgrabungen durchführt bzw. durchführen lässt. Nur im letzteren Fall ist es auch beachtlich, dass derjenige, welcher die Zerstörung eines Bodendenkmals veranlasst, die Kosten der Dokumentation – im völker- und bundesverfassungsrechtlich geforderten und zu beachtenden umfassenden Verständnis der Charta von La Valletta – trägt.

d) Ein Grenzfall sind Tiefbauarbeiten in einem historischen Stadtkern unter archäologischer und denkmalpflegerischer Aufsicht. Bei solchen Arbeiten ist der Auftraggeber der Grabungsarbeiten als



Abb. 2: Niereraschau, Lkr. Rosenheim: Römischer Schatzfund mit Schlussmünze 235/236 n. Chr.

Entdecker anzusehen, sofern der aufgefundene Schatz nicht völlig außerhalb der Erwartungen der die Arbeiten beaufsichtigenden Fachleute liegt.

7.

Der BGH ist in der ansonsten eingehend begründeten Entscheidung vom 20. Januar 1988 nicht auf die Frage eingegangen, in welcher Weise § 984 BGB auf einen aus vielen einzelnen Sachen bestehenden Schatzfund anzuwenden ist. § 984 spricht dem Entdecker Miteigentum an einer von ihm entdeckten Sache, d.h. an einem einzelnen körperlichen Gegenstand zu (und damit jeweils auch an mehreren von ihm entdeckten Sachen). Nun ist zu hinterfragen, ob ein Münzschatz eine einheitliche Sache sein kann. Der Baggerführer hat von insgesamt 23 200 selbständigen Sachen nur einen vermutlich kleinen Teil selbst freigelegt und wahrgenommen; die übrigen wurden von den von ihm pflichtgemäß sogleich gerufenen amtlichen Denkmalpflegern wahrgenommen und freigelegt. Man wird schwerlich sagen können, dass die amtlichen

Denkmalpfleger als Beauftragte des Baggerführers gehandelt haben. Der Baggerfahrer als (Erst-) Entdecker hat mithin aus zivilrechtlicher Sicht nur ausschließlich die von ihm zuerst erblickten, also sinnlich wahrgenommenen körperlichen Gegenstände = Fundobjekte = Münzen, nicht aber darüber hinaus »teilweise« einen Gesamtschatz entdeckt. Nach dem Wortlaut des Gesetzes hat der Entdecker demzufolge ohne Frage nur Eigentum an den von ihm zuerst wahrgenommenen »Schätzen« erworben; Entdecker und daher Miteigentümer der Folgefunde ist er grundsätzlich nicht (so ausdrücklich für die generelle Rechtslage: Gursky, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Stand August 2004, § 984 Rd.Nr. 171; Heinrich Dörner, Zivilrechtliche Probleme der Bodendenkmalpflege, Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft Band 63 [Berlin 1992] Abschnitt II 5 b, S. 77 m. w. N.).

8.

Die Entscheidung, dass der Baggerführer als Entdecker aller Münzen anzusehen ist, lässt sich also nur halten,

a) wenn man die 23 200 Münzen, weil sie allem Anschein nach einigermaßen an derselben Stelle und vermutlich von derselben Person verborgen/vergraben/versteckt/aufbewahrt wurden, als Sachgesamtheit behandelt. Eine Sachgesamtheit besteht aus mehreren selbständigen Sachen, die im Verkehr unter einer einheitlichen Bezeichnung zusammengefasst werden und deren Wert und Funktionsfähigkeit durch ihre Vollständigkeit und funktionelle Verbindung mitbestimmt wird (Palandt/Heinrichs, 62. Aufl., 2003, Überbl. Nr. 5 vor § 90). Einen vermutlich bunt zusammengewürfelten Haufen von Münzen wird man demnach (anders als eine auf Vollständigkeit angelegte Briefmarkensammlung) nur dann als eine Sachgesamtheit anstehen können, wenn die funktionelle Verbindung nicht aus heutiger Warte, sondern aus der Sicht derjenigen Person betrachtet wird, welche verborgen/vergraben/versteckt/aufbewahrt hat;

b) wenn man eine Sachgesamtheit als eine Sache im Sinne von § 984 BGB ansieht. Dafür ergibt allerdings der Wortlaut des Gesetzes keinen Anhaltspunkt;

c) wenn man schließlich unterstellt, dass der Baggerführer wahrscheinlich nach Lage der Dinge sogleich erkannte, dass zu den von ihm freigelegten Münzen weitere Münzen gehören würden.

Zu welch falschen (so auch Gursky, a. a. O., § 984 Rd.Nr. 17 a. E.; Doerner, a. a. O., 62) Ergebnissen man gelangen kann, wenn man das Urteil des BGH ohne zivilrechtliche Rückkoppelung auf anders geartete Fälle überträgt, zeigt ein Urteil des OLG Düsseldorf vom 20. Januar 1993, Az. 11 U 58/92, EzD 2.3.3 Nr. 4. In diesem Fall hatten die beklagten Grundeigentümer als Bauherren eines Geschäftszentrums bei Ausschachtungsarbeiten ein Römergrab mit Inventar entdeckt und pflichtgemäß das zuständige Amt für Bodendenkmalpflege des klägerischen Landschaftsverbandes verständigt. Dieses setzte, um das Bodendenkmal zu bergen, die Ausschachtungsarbeiten fort und stieß dabei auf weitere acht Gräber mit Inventar, die den Entdeckern des ersten Grabes vorher nicht bekannt waren und die diese weder wahrgenommen noch frei- bzw. bloßgelegt hatten.

Anders als Grabanlagen, die regelmäßig als wesentliche Bestandteile des Grundstücks anzusehen sind, so dass sie nach § 93 BGB nicht Gegenstand besonderer Rechte und damit keine selbständigen Sachen im Sinne von § 984 BGB sein können, sind die zum »Inventar« eines Grabes gehörenden Grabbeigaben und die Skelette selbständige Sachen. Man kann aber nicht sagen, dass die Grabbeigaben mehrerer Gräber eine einheitliche Sache oder auch nur eine Sachgesamtheit bilden. Man denke nur daran, dass es frühgeschichtliche Gräberfelder gibt, die nicht aus acht oder neun, sondern aus vielen hundert manchmal zu ganz verschiedenen Zeiten entstandenen Gräbern bestehen. Und man könnte erst recht nicht den Entdecker von Inventarstücken in den im Boden liegenden Resten eines frühgeschichtlichen Hauses als Entdecker einer ganzen Stadt ansehen, wenn sich in der Folge herausstellen würde, dass die entdeckten Reste zu einer großen Siedlung gehören.

Nochmals: »Entdecken« im Sinne des vorerwähnten Urteils des Bundesgerichtshofs ist eine Tathandlung (vgl. Gursky, a. a. O., § 984 Rd.Nr. 11; Palandt/Bassenge, § 984 Rd.Nr. 1; Palandt/Hein-

richs, Überbl. v. 5 tatsächlichen Erfolge (keine Willenserklärungen) Rechtsfolge hervorzuheben. Die Beklagten würden »hätten« (was sie die übrigen Gräber selbst, dass die Inventars der w Anders als in de gab es nach dem Beklagten keine dem entdeckten Inventar liegen men sowohl einzerner Anzahl neb

Da die Beklagten Gräber waren, si eigentümer der l zu gesetzmäßige fen, dass man de § 984 BGB möglich, da jede sc einen anderen be die Entdeckungs (Raubgräber) hö Frage, wer Entd neutral entschie struktion muss gleichgültig ob r zelnen Bürger oc

In diesem Sin tungsgerichtlich logischen Staats Landesamt für D fassung des Bay Wissenschaft, Fc vom 22. Januar T ordnung achten Bundesgerichtsh gehalten, dass Gräbern mit je steht; es handelt geschlossene Fu Grundstücks ein tung nicht oder übrigen Teile z. E

richs, Überbl. v. § 104 Rd.Nr. 9), also eine auf einen tatsächlichen Erfolg gerichtete Willensbetätigung (keine Willenserklärung), die kraft Gesetzes eine Rechtsfolge hervorbringt. Mit der Argumentation, die Beklagten wären, wenn sie weiter gegraben »hätten« (was sie nicht durften), zwangsläufig auf die übrigen Gräber gestoßen, sagt das Gericht selbst, dass die Beklagten nicht Entdecker des Inventars der weiteren Gräber geworden sind. Anders als in dem vom BGH entschiedenen Fall gab es nach dem Urteil des OLG Düsseldorf für die Beklagten keine Anhaltspunkte dafür, dass neben dem entdeckten Grabinventar weitere Gräber mit Inventar liegen würden. Römische Gräber kommen sowohl einzeln als auch in größerer oder kleinerer Anzahl nebeneinander vor.

Da die Beklagten nicht Entdecker der weiteren Gräber waren, sind sie insoweit auch nicht Mit-eigentümer der Inventare geworden. Einen Anreiz zu gesetzmäßigem Verhalten dadurch zu schaffen, dass man den Entdeckerbegriff im Sinne von § 984 BGB möglichst weit ausdehnt, ist nicht möglich, da jede solche Erweiterung zwangsläufig einen anderen benachteiligen würde. Zudem sind die Entdeckungsfälle auch von den Personen her (Raubgräber) höchst unterschiedlich gelagert. Die Frage, wer Entdecker ist, kann nur abstrakt und neutral entschieden werden und die Rechtskonstruktion muss in allen Fällen anwendbar sein, gleichgültig ob man mehr Sympathie für den einzelnen Bürger oder für den Staat hat.

In diesem Sinne beruht die von der (verwaltungsgerichtlichen) Rechtsprechung, der Archäologischen Staatssammlung und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege geteilte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (vgl. WKMS vom 22. Januar 1988) auf der die Einheit der Rechtsordnung achtenden Rechtsauslegung durch den Bundesgerichtshof. Zutreffend wird dort festgehalten, dass ein Gräberfeld »aus mehreren Gräbern mit jeweils einer Grabausstattung besteht; es handelt sich also um mehrere oder viele geschlossene Funde. Wenn der Eigentümer des Grundstücks ein Grab findet und die Grabausstattung nicht oder nur zum Teil selbst ausgräbt, die übrigen Teile z. B. vom Bayerischen Landesamt für

Denkmalpflege ausgegraben werden, so ist wie beim Münzschatz davon auszugehen, dass der Eigentümer als Entdecker allein Eigentum an dem erwirbt, das in funktioneller Verbindung steht; dies ist bei einem Grab sowohl aus der Sicht der Graberrichter als auch in heutiger Anschauung in aller Regel der abgeschlossene Umfang des einzelnen Grabes (so ausdrücklich auch BayVG Würzburg, Urteil vom 16. Oktober 2006, Az. W 4 K 06.552, DSI 2006/IV, 76f.). Wenn jedoch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege die Ausgrabungen fortsetzt und auf weitere Gräber als geschlossene Funde stößt, muss das Landesamt als Entdecker angesehen werden. Ein Fortsetzungszusammenhang ist hier somit zu verneinen. »Entdeckt« im vorstehend verstandenen Sinne von § 984 BGB jemand einige Gräber in einer Fläche, die z. B. dem heutigen Westfriedhof im Münchner Nordwesten entspricht, allerdings zu einem Zeitpunkt, als weder er noch andere abschließend das Vorhandensein einer geschlossenen und/oder planvoll angelegten Anlage (hier: christlicher Friedhof) bzw. dessen Ausdehnung und Grenzen kennen (können), so wäre bei irriger Annahme, wonach derjenige, der – z. B. in tausend Jahren bei unverändert fortbestehender Zivilrechtslage – ein oder mehrere Gräber sinnlich wahrgenommen, also »entdeckt« hätte, damit gleichzeitig auch als zivilrechtlicher Entdecker aller Gräber des Westfriedhofs anzusehen sei, so wäre damit die Entdeckung i. S. v. § 984 BGB bereits für alle Gräber dieser angeblichen Sachgesamtheit erfolgt. Eine Entdeckung durch andere wäre insofern dauerhaft auch dann ausgeschlossen, wenngleich nur ein verschwindend geringer Anteil der erst viel später als Friedhof eingestuft Anlage entdeckt worden wäre. Dies ist sowohl lebensfremd als auch vom römisch-rechtlichen Gehalt des § 984 BGB keineswegs intendiert. Zudem stellen die einzelnen, nebeneinander liegenden Gräber der Familien X, Y, Z u. s. w. auch dann keine Teile einer einheitlichen Sache dar, wenn sie in einem planvoll angelegten Friedhof liegen. Um so mehr sind also diejenigen Gräber, welche gegebenenfalls unmittelbar neben nach § 984 BGB entdeckten Gräbern liegen, erst »entdeckt«, wenn sie selbst unmittelbar sinnlich wahrgenommen wurden; ein Sachzusammenhang

zu irgendwann zuvor entdeckten anderen Gräbern besteht nicht. Anders wäre und ist dies schon heute allenfalls, wenn der Friedhof bzw. die Grabanlage – wie ein Münzschatz – planvoll, als Einheit und gleichzeitig angelegt worden wäre, also z.B. bei der Bestattung von Stammeskriegern nach beendeter Schlacht. Im Römergrabfund des OLG Düsseldorf waren diese Voraussetzungen ebenso wenig gegeben wie im aktuellen, in Folge einer den besonderen Umständen geschuldeten Vergleichsregelung gerichtlich nicht entschiedenen Fall Zeuzleben.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege [richtig: der Freistaat Bayern] und der Grundstückseigentümer werden somit bei den staatlich veranlassten (Rettungs-) Grabungen i.d.R. Miteigentümer im Sinne des BGB an den gefundenen Sachen.

9.

Unbeschadet der ebenfalls zivilrechtlich zu lösenden Miteigentumsfrage ist besonders hervorzuheben, dass sowohl aus denkmalfachlichen als auch rechtlichen Gründen das Auseinanderreißen der einzelnen Fundkomplexe unter allen Umständen zu vermeiden bzw. unzulässig ist. Die entsprechende Erlaubnis zur Verbringung eines u. U. beweglichen Bodendenkmals in die bayerische Denkmalliste (Art. 10 Abs. 1 DSchG; vgl. hierzu BayVG Würzburg, Urteil vom 16. Oktober 2006, a.a.O.) wird von der zuständigen Denkmalschutzbehörde nicht erteilt werden können. Derzeit muss in jedem Einzelfall das Gespräch zwischen allen Beteiligten mit dem Ziel gesucht werden, eine allen privaten und öffentlichen Belangen dienliche, wenigstens vertretbare konsensuale Lösung zu finden.

Sofern dabei an einer vermittelnden Beteiligung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege gelegen sein sollte, wird dieses hierzu immer bereit sein.

10.

In Bayern besteht entgegen der völker- und bundesverfassungsrechtlichen Beachtlichkeit der Charta von La Valletta eine denkmalfachliche Erlaubnispflicht nicht für das Aufsuchen, sondern

ausschließlich für das Graben und Ausgraben von Bodendenkmälern oder Teilen davon. Die sogenannte Sondengängerei ist daher nur dann erlaubnispflichtig, wenn fremde Grundstücke betreten werden sollen (zivilrechtliche Gestattung) und mit oder ohne Hilfsmittel in die Erdoberfläche eingedrungen werden soll. Die von der örtlich zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde gegebenenfalls zu erfolgender Ablehnung eines Erlaubnisanspruchs ist rechtmäßig wegen der beim Ausgraben zu erwartenden Zerstörung der archäologischen Zusammenhänge. Auch ein Verstoß gegen die Wissenschaftsfreiheit liegt dabei nicht inmitten (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 7. Februar 1994, Az. 1 L 4549/92, EzD 23.4 Nr. 1). Entscheidend ist die notwendige Einzelfallprüfung, ob eine Gefährdung eines bekannten oder vermuteten Bodendenkmals ausgeschlossen werden kann. Deshalb muss die Prüfung grundstücksbezogen erfolgen, eine pauschale orts-, stadt- oder landkreisgebietsbezogene Erlaubniserteilung daher mangels denkmalfachlicher Prüfbarkeit ausnahmslos ausscheiden.

11.

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist nach Art. 8 Abs. 1 Sätze 1 mit 4 DSchG verpflichtet, dies unverzüglich der örtlich zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Die Pflicht nach Art. 8 Abs. 2 DSchG, aufgefundenen Gegenstände, insbesondere archäologische Lesefunde, und den Fundort längstens eine Woche lang unverändert zu lassen, ist regelmäßig nur als sehr geringfügiger zeitlicher und ausgleichsfreier Eingriff anzusehen, zumal meist eine Umdisposition der Arbeiten möglich sein wird. Dasselbe gilt für die Duldung der Bergung und Sicherung nach Art. 8 Abs. 4 DSchG sowie die Verpflichtung, bewegliche Bodendenkmäler nach Art. 9 DSchG dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege befristet zur wissenschaftlichen Auswertung und Dokumentation zu überlassen.

12.

Unter anderem im Zuge der notwendigen Kooperation zwischen den Miteigentümern werden

Then

Seit Ende der 70er anzutreffen. Dabei kulturellen Erbs, Bodendenkmälers schriftliche Gese Gewinnmaximieren nachwachsenden Befundkontext ent über Internetaufträge die zur Beurteilung Bodendenkmal se Bodeneingriffen.

Deshalb unterstützt gemeinsamen kult Grundätzlich gilt:



Zeichnen bayerisches Grab
19. 10. 2009



Bodendenkmal (Kunst etc.)

§ 303 StGB: Einmal
archäologischen K
In diesem Fall ist die

§ 304 StGB: Gemel
Kunst etc.)
In diesem Fall ist die

Wir sind über jede
hilfen Ihnen bei Fr

i. d. R. Leihverträge abgeschlossen. Hinsichtlich der Eigentumslage dieser (Fremd-) Leihgaben ändert sich dadurch auch dann nichts, wenn die Objekte in Dauerausstellungen gelangen. Veränderungen jeder Art bedürfen dann sowohl der denkmalrechtlich erforderlichen Erlaubnis seitens der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde als auch der zivilrechtlichen Zustimmung des (Mit-) Eigentümers. Uneingeschränkt gilt dies auch für die oft gut gemeinten Restaurierungsmaßnahmen am Leihobjekt.

Der Leihnehmer ist zudem verpflichtet, die je Objekt unterschiedlichen Konservierungsbedingungen sicherzustellen. Regelmäßig werden derartige Details der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, z. B. die Dokumentation von Klimawerten, in dem zivilrechtlichen Leihvertrag festgehalten bzw. näher ausgestaltet. Dabei sollte auch gleich die Kosten- und Durchführungsverantwortung verbindlich geregelt werden.

13.

Abschließend ist noch auf die unterschiedlichen administrativen Zuständigkeiten zu verweisen.

Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege obliegen insoweit nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 DSchG als staatliche Fachbehörde für alle Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege eben diese und die Mitwirkung beim Denkmalschutz. Neben diesen klassischen Aufgaben und Zuständigkeiten liegt auch die Fürsorge für nichtstaatliche Heimatmuseen und ähnliche Sammlungen nach Art. 12 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 DSchG beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege. Innerhalb des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege werden diese Aufgaben von der Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen in Bayern wahrgenommen.

Die Archäologische Staatssammlung verfolgt ihrerseits das Ziel, archäologische Funde und Fundkomplexe aus dem gesamten Freistaat Bayern sowie außerbayerische Funde mit landesgeschichtlichem Bezug zu sammeln, zu archivieren, zu konservieren bzw. zu restaurieren und auf Dauer konservatorisch zu betreuen und der Öffentlichkeit zu präsentieren, sowie diejenigen Funde, an denen u. a. Staatseigentum besteht, für weitere wissenschaftliche Bearbeitungen in der Zukunft sachgerecht zu verwahren.

Ziel beider Institutionen ist der Schutz und die Bewahrung des archäologischen Erbes in Bayern, sei es der Denkmäler in ihrer Gesamtheit, sei es der daraus geborgenen Objekte, die Gewinnung von Erkenntnis über die Vergangenheit Bayerns sowie deren Präsentation in der Öffentlichkeit. Gemeinsames Bestreben ist es dabei, die Einheit von Befund und Fund aufrechtzuerhalten und sicherzustellen. Diese großen Aufgaben werden das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege und die Archäologische Staatssammlung mitsamt der Unterstützung anderer staatlicher Institutionen (insbesondere der Bayerischen Staatssammlung für Paläontologie und Geologie sowie der Staatlichen Münzsammlung), privater Bauherren, Firmen und kommunaler Einrichtungen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit bewältigen können. Die heutige Tagung ist ein erneuter Beweis für das Funktionieren dieser partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

Anmerkung

Anm. d. Red.: Die juristische Zitierweise weicht in diesem Beitrag von der Zitierweise der restlichen Publikation ab.